

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.03.2022

Beschluss 033.1/22/HA:

Der Hauptausschuss beschließt Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2022:

1. an den Athleten-Club 1897 Werdau e.V. für das Sommerferienlager an der Koberbachtalsperre in Höhe von 5.000,00 €.

Beschluss 033.2/22/HA:

Der Hauptausschuss beschließt Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2022:

2. an den JOS e.V. für das Workshop-Wochenende Soziokratie in Höhe von 5.000,00 €.

Beschluss 033.3/22/HA:

Der Hauptausschuss beschließt Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2022:

3. an den Roter Baum e.V. für das Projekt „If the kids are united against – Konzert- und Thementag“ in Höhe von 5.000,00 €.

Beschluss 033.4/22/HA:

Der Hauptausschuss beschließt Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2022:

4. an den AVIZ e.V. für das Projekt „Begegnungsangebote“ in Höhe von 5.000,00 €.

Beschluss 034/22/HA:

1. Der Hauptausschuss beschließt zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens 542101 9351 13 1 „K 9351 Ausbau der OD Steinpleis“ eine überplanmäßige Auszahlung von 400.000,00 Euro im Produktkonto 54210101.7851200 (0960002).
2. Die Deckung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Jahresabschlüsse 2020 und 2021 aus der freien Liquidität in Höhe von 400.000,00 Euro aufgrund von Minderauszahlungen.

Beschluss 035/22/HA:

1. Der Hauptausschuss beschließt die außerplanmäßigen Mehraufwendungen/-auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 im Bereich Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, ZIM im Produktsachkonto 11180102.4211002/7211002 in Höhe von 300.000 €. Die Maßnahme wird unter der Instandhaltungsnummer 91118010200221 und dem Arbeitstitel „Verwaltungsgebäude Glauchau, Haus 3 – Erneuerung Klimatechnik“ geführt.
2. Der Hauptausschuss beschließt die Deckung der außerplanmäßigen Mehraufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 300.000 € wie folgt:
 - Minderauswendungen/-auszahlungen in Höhe von 100.000 € (Produktsachkonto 11170101.4423000/7423000) sowie
 - Minderauswendungen/-auszahlungen in Höhe von 200.000 € (Produktsachkonto 11170101.4431000/7431000).
3. Die Ansätze für diese Instandhaltungsmaßnahme werden gem. § 21 Abs. 2 und 4 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.